

Feuerwehr - Entschädigungssatzung der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.



Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), und § 13 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (Sächs. GVBl. S. 532) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 26.02.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Ortsfeuerwehren Neukirchen und Adorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Funktion:

a) Gemeindeführer	220,00 €
b) Ortswehrleiter	175,00 €
c) stellvertretender Ortswehrleiter	100,00 €
d) Gerätewart/Atemschutzgerätewart	100,00 €
e) Jugendfeuerwehrwart	100,00 €

(2) Wird die Vertretung des Gemeindeführers durch einen Ortswehrleiter erforderlich und nimmt er die Aufgaben in vollem Umfang wahr, so erhält er ab dem 3. Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer. Dabei ist die Entschädigung gemäß Buchstabe b) anzurechnen.

(3) Nimmt der stellvertretende Ortswehrleiter die Aufgaben des Ortswehrleiters in vollem Umfang wahr, erhält er ab dem 3. Tag der Vertretung für die Zeit der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortswehrleiter. Dabei ist die Entschädigung gemäß Buchstabe c) anzurechnen.

(4) Analog zu Abs. 2 und 3 vermindert sich im Vertretungsfall die Entschädigungshöhe für den vertretenen Gemeinde- bzw. Ortswehrleiter.

(5) Absätze 3 und 4 sind im Bedarfsfall auch für die Stellvertretung der Gerätewarte und des Jugendfeuerwehrwartes anzuwenden.

(6) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich ausgezahlt.

§ 2 Entschädigung bei Brandsicherheitswachen

- (1) Für die Durchführung von Brandsicherheitswachen erhalten die beauftragten Wachhabenden eine Entschädigung von 20,00 € pro Stunde.
- (2) Die erste Stunde wird für jeden Einsatz als volle Stunde abgerechnet.
Ab der 2. Einsatzstunde erfolgt die Abrechnung halbstündlich.
Jede angefangene halbe Stunde wird aufgerundet.
- (3) Die Wachhabenden sind für die Nachweisführung zur Abrechnung der geleisteten Brandsicherheitswache verantwortlich, sie übermitteln die Anzahl der geleisteten Stunden an den Ortswehrleiter. Die Auszahlung der Entschädigung für Brandsicherheitswachen erfolgt nach Einreichung der Abrechnung durch den Ortswehrleiter an die Gemeinde.

§ 3 Zuwendung bei Dienstjubiläen

Für langjährige aktive / treue Dienste in den Freiwilligen Feuerwehren Neukirchen und Adorf können die Mitglieder in Absprache mit der Wehrleitung, neben der Jubiläumszuwendung des Freistaates Sachsen und der Verleihung des Ehrenkreuzes durch den Landesfeuerwehrverband Sachsen e.V. eine Ehrung durch Präsent oder durch finanzielle Zuwendung wie folgt erhalten:

a) für 10 Jahre aktiven Dienst	- Präsent bis 100,00 €
b) für 25 Jahre aktiven Dienst	- finanzielle Zuwendung in Höhe von 250,00 €
b) für 25 Jahre treuen Dienst	- finanzielle Zuwendung in Höhe von 125,00 €
c) für 40 Jahre aktiven Dienst	- finanzielle Zuwendung in Höhe von 400,00 €
d) für 40 Jahre treuen Dienst	- finanzielle Zuwendung in Höhe von 200,00 €
e) für 50 Jahre aktiven Dienst	- finanzielle Zuwendung in Höhe von 500,00 €
f) für 50 Jahre treuen Dienst	- finanzielle Zuwendung in Höhe von 300,00 €
g) für 60 Jahre treuen Dienst	- finanzielle Zuwendung in Höhe von 400,00 €
h) für 70 Jahre treuen Dienst	- Präsent od. finanzielle Zuwendung bis 200,00 €

Die Zuwendungen werden nach dem Tag des Jubiläums im Rahmen des Jahresabschlussdienstes im Dezember ausgezahlt.

§ 4 Sonderzuwendung

Leistet ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehren Neukirchen und Adorf Feuerwehrdienst für längere Zeit über das übliche Maß hinaus und ist es kein Funktionsträger nach § 1 dieser Satzung oder hat sich ein Mitglied in besonderer Art und Weise zum Wohle der Allgemeinheit verdient gemacht, so kann er als Ausdruck der besonderen Anerkennung ein Präsent oder eine finanzielle Zuwendung erhalten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Feuerwehr - Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2025 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehr - Entschädigungssatzung der Gemeinde Neukirchen vom 27.03.2020 außer Kraft.

Neukirchen, den 27.02.2025

Sascha Thamm
Bürgermeister



Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form bei Funktionsbezeichnungen verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.